

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Naturwerk Windenergie GmbH
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG
im Stadtgebiet Sundern**

Die Naturwerk Windenergie GmbH, v. d. GF Christian Morawietz mit Sitz in 45699 Herten hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 15.10.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 – 6.8 MW in Sundern in den Gemarkungen Linnepe und Endorf beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; falls nein, Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises geprüft.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Abfallbehörde sind durch das geplante Vorhaben anhand der vorgelegten umfangreichen Antragsunterlagen **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.11.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40555-2024-04

Im Auftrag
gez. Kraft